

Richtlinien der Gemeinde Glandorf zur Förderung der Organisationen in der Gemeinde Glandorf

Die Gemeinde Glandorf ist sich bewusst, dass die Arbeit von Organisationen des Sports, der Jugendarbeit, der Sozialarbeit, der Kulturarbeit und der Seniorenarbeit zur Ausgestaltung und Förderung eines konstruktiven Zusammenlebens in der Gemeinde Glandorf notwendig und erforderlich ist. Die Gemeinde Glandorf erklärt hiermit, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach außen hin für die Organisationen einsetzen will. Hierbei handelt es sich vorrangig jedoch um eine ideelle und nicht um eine materielle Hilfe.

Eine lfd. finanzielle Förderung wird allen Organisationen gewährt, die sich aktiv in der Jugendarbeit und Seniorenarbeit betätigen. Die Sportvereine erhalten einen Zuschuss als Anerkennung für die Sportplatzpflege. Alle Organisationen können ab 2007 Anträge auf Bezuschussung besonderer Projekte stellen. Das nähere Regeln diese Richtlinien.

1. Antragsverfahren

- 1.1. Es können nur Organisationen einen Antrag stellen, die im Gemeindegebiet tätig sind bzw. ihren Sitz dort haben.
- 1.2. Es werden generell nur örtliche Organisationen bzw. Sportvereine oder Sportgruppen, die einer Dachorganisation angeschlossen sind, bezuschusst.
- 1.3. Anträge auf Bezuschussung der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit und der Pflege der Sportplätze gemäß den Ziffern 2, 3 und 4 sind spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres für das neue Haushaltsjahr schriftlich einzureichen.
Für Anträge auf Bezuschussung besonderer Projekte gemäß Ziffer 5 kann ein Antrag auch im laufenden Haushaltsjahr gestellt werden.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung der Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, des Anerkennungsbetrages für die Sportplatzpflege und die besondere Projektförderung besteht nicht.

2. Bezuschussung der Jugendarbeit

2.1. Gesamtförderbetrag

Der Gesamtförderbetrag der Gemeinde Glandorf wird auf 12.000,00 €, mindestens 5,50 €/Jugendlicher, festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt nach den von den Organisationen per Stichtag 01.07. des laufenden Jahres gemeldeten und von der Gemeinde anerkannten Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren.

2.2. Antragstellung

Glandorfer Organisationen, welche einen Förderbetrag für die Jugendarbeit von der Gemeinde erhalten wollen, müssen einen Antrag direkt an die Gemeinde stellen. In diesem Antrag müssen Art und Umfang der Jugendarbeit dargestellt werden. Insbesondere ist die genaue Anzahl der Kinder und Jugendlichen anzugeben. Auf Verlangen ist die Mitgliederliste offenzulegen.

2.3. Auszahlung der Zuschüsse

Der neu errechnete Gesamtförderbetrag des jeweiligen Jahres wird nun durch die Anzahl der von allen Organisationen gemeldeten Kinder und Jugendlichen geteilt und nach Rechtskraft der Haushaltssatzung anteilig an die Organisationen ausgezahlt.

3. Pflege der Sportplätze

Die Sportvereine SC Glandorf und BW Schwege erhalten eine Anerkennung für die Pflege der gemeindeeigenen Plätze in Höhe von 700,00 EUR pro Platz. Düngemittel werden gesondert seitens der Gemeinde bereitgestellt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Der Zuschuss wird gemeinsam mit den Zuschüssen für die Jugendarbeit ausgezahlt.

4. Bezuschussung der Seniorenarbeit

Auf Antrag werden Glandorfer Organisationen Zuschüsse für die Altenbetreuung wie folgt gewährt:

Für die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Tagesfahrten werden einer Organisation als Pauschale max. 500,00 € gewährt. Die Kosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

5. Besondere Projektförderung

Alle Organisationen, auch jene die keine Jugendförderung betreiben, können ab dem Haushaltsjahr 2007 Anträge auf Bezuschussung besonderer Projekte (z. B. für Geräte und Einrichtungsgegenstände, Baumaßnahmen etc.) stellen. Bei der Prüfung, ob ein Zuschuss seitens der Gemeinde gezahlt wird, wird ein strenger Maßstab angelegt. Dies wird bis zur vollständigen Sanierung des Gemeindehaushaltes erforderlich sein.

5.1. Antragstellung

Der Antrag auf besondere Projektförderung ist schriftlich an die Gemeinde Glandorf zu richten. Dem Antrag sind eine Begründung und ein Finanzierungsplan beizulegen. Bei der Antragstellung sind die Vermögensverhältnisse der Organisation offenzulegen, da die Projektförderung der Gemeinde im Einzelfall nur subsidiär gewährt wird. Die besondere Projektförderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.2. Förderbetrag

Der Zuschuss wird sich auf bis zu 20% der Gesamtkosten belaufen. Eine pauschale Bezuschussung findet nicht statt.

5.3. Auszahlung der Zuschüsse

Die Anträge der Organisationen werden in den zuständigen Gremien der Gemeinde beraten. Die Zuschussbeträge kommen nach Abschluss des Gesamtprojektes zur Auszahlung. Hierzu ist ein Projektbericht nebst Belegen über die tatsächlichen Aufwendungen vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Diese Neufassung der
Richtlinien gilt ab dem
01.07.2019.

Glandorf, 19.06.2019

Gemeinde Glandorf

Dr. Heuvelmann
Bürgermeisterin